

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Trotter Deutschland GmbH

Artikel 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter Auftragnehmer verstanden: Trotter Deutschland GmbH mit Sitz in Emmerich am Rhein und im Handelsregister eingetragen unter der Nummer: HRB 18135.
2. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter Auftraggeber verstanden: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag zur Verrichtung von Tätigkeiten oder der Lieferung von Sachen erteilt. Der Auftraggeber wird sich bezüglich des Auftrags niemals auf den Umstand berufen können, dass er im Namen eines Dritten gehandelt hat, es sei denn, dass er dies dem Auftragnehmer ausdrücklich mitgeteilt und dieser den Auftrag anschließend zu dieser Bedingung schriftlich angenommen hat.
3. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter einem Auftrag verstanden: Jeder Antrag zur Verrichtung von Tätigkeiten oder zur Lieferung von Sachen, in gleich welcher Form. Ein Auftrag gilt auch dadurch als erteilt, wenn Angaben oder Sachen zugesandt oder übergeben werden, anhand derer die in Absatz 4 dieses Artikels gemeinten Tätigkeiten verrichtet werden können.
4. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter Tätigkeiten verstanden: Die Herstellung, Lieferung, Montage, Aufstellung und (oder) das Bauen bzw. die Fertigstellung von Werbeproduktionen oder Teilen davon im weitesten Sinne des Wortes.
5. Auf alle Angebote, auf alle Aufträge an den Auftragnehmer und auf alle Verträge mit diesem finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung.
6. Auf von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Klauseln und/ oder auf eigene Geschäftsbedingungen bzw. Klauseln kann der Auftraggeber sich nur berufen, wenn der Auftragnehmer diese Klauseln oder Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
7. Wenn mit dem Auftraggeber zuvor zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen bereits ein Vertrag geschlossen wurde, gilt dass er der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen auf später mit dem Auftragnehmer geschlossene Verträge zugestimmt hat.

Artikel 2: ANGEBOTE

1. Alle Angebote, Vorkalkulationen, Sonderaktionen und ähnliche Mitteilungen vom Auftragnehmer sind unverbindlich und können nur ohne Abweichungen angenommen werden. Ein Angebot gilt auf jeden Fall als abgelehnt, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats angenommen wurde.
2. Vom Auftragnehmer erstellte Angebote basieren auf den vom Auftraggeber erteilten Angaben. Der Auftraggeber garantiert, dass er dazu nach bestem Wissen und Gewissen alle erheblichen Angaben erteilt hat.
3. Die zum Angebot gehörenden Materialien (wie Zeichnungen, technische Beschreibungen und Ähnliches) sind so genau wie möglich erstellt, aber unverbindlich. Sie bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

Artikel 3: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND ÄNDERUNG VON ERTEILTEN AUFTRÄGEN

1. Der Vertrag kommt erst in dem Moment zustande, wo der Auftragnehmer mündlich oder schriftlich bestätigt hat, dass er den erteilten Auftrag annimmt. Erst ab diesem Zeitpunkt ergeben sich aus dem Vertrag die Verpflichtungen für die jeweiligen Parteien.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Mitteilungen, die der Auftragnehmer nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erhalten hat.
3. Sofern Unklarheit über den Inhalt des erteilten Auftrags und dessen Annahme entsteht, gilt dass die vom Auftragnehmer verrichteten Tätigkeiten gemäß dem Inhalt des Auftrags durchgeführt wurden.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, mehr Arbeiten als im Auftrag oder in der Auftragsannahme beschrieben durchzuführen und dem Auftraggeber zu berechnen, wenn diese Arbeiten im Interesse des Auftraggebers und/ oder einer guten Ausführung des Auftrags sind. Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, wird der Auftraggeber im Voraus informiert und es bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, falls mit der zusätzlichen Arbeit zusätzliche Kosten verbunden sind.
5. Der Auftragnehmer wird Änderungen im Auftrag innerhalb der Grenzen des Angemessenen umsetzen, wenn und sofern der Inhalt, der von ihm zu erbringenden Leistung nicht wesentlich von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht.

Artikel 4: ÄNDERUNGEN UND RÜCKTRITT

1. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht zur Kündigung des Vertrags, ohne vorherige Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten, wenn sich der Auftraggeber in der Insolvenz befindet oder wenn sie beantragt wurde, wenn er fällige Schulden unbezahlt lässt, seine Firma aufgelöst wird oder seinen

festen Wohnort oder Firmensitz an einen Ort außerhalb von Deutschland verlegt, ohne zuvor eine zur Zufriedenheit des Auftragnehmers ausreichende Sicherheit geleistet zu haben für die Erfüllung dessen, was im Rahmen der Ausführung des Auftrags bereits fällig geworden ist und noch fällig werden wird, oder wenn er durch Pfändung, Vormundschaft oder auf sonstige Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, dass zu Gunsten des Auftragnehmers eine nach dessen Urteil ausreichende Sicherheit geleistet wird für die Erfüllung dessen, was im Rahmen der Ausführung des Auftrags bereits fällig geworden ist oder noch fällig werden wird.

2. Der Auftraggeber hat das Recht von einem Vertrag schriftlich zurückzutreten, ehe der Auftragnehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, sofern er den Schaden, der dem Auftragnehmer dadurch entsteht, erstattet. Zu diesem Schaden gehören Gewinn einbußen des Auftragnehmers, wobei auch die Kosten, die der Auftragnehmer zur Vorbereitung bereits aufgewendet hat, berechnet werden, zum Beispiel die Kosten reservierter Produktkapazitäten, eingekaufter Materialien und beauftragter Dienstleistungen sowie Lagerkosten.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht von einem Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages durch Umstände durch Dritte verursacht ohne Eingriffsmöglichkeit des Auftragnehmers vorab oder zwischenzeitlich endgültig verboten oder sich als unmöglich herausstellt. Der Auftraggeber kann bereits geleistete Anzahlungen nicht zurückfordern und keinen Schadensersatz beanspruchen.

Artikel 5: DATEN UND SACHEN DES AUFTRAGGEBERS; RISIKO

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Daten und Sachen, die der Auftragnehmer für eine seinen Vorgaben nach adäquater Ausführung des erteilten Auftrags braucht, dem Auftragnehmer in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vor der Bereitstellung von Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, fotografischen Aufnahmen oder Informationsträgern an den Auftragnehmer, Duplikate dieser Sachen erstellt werden.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Auftrags bis zu dem Moment auszusetzen, da der Auftraggeber die in Absatz 1 genannten Pflichten erfüllt hat.
4. Wenn der Auftraggeber die in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt, hat der Auftragnehmer, ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten, das Recht vom Auftrag zurückzutreten.
5. Wenn und sofern der Auftraggeber dies beansprucht, werden die zur Verfügung gestellten Daten und Sachen, vorbehaltlich des in Artikel 18 Bestimmten, nach Beendigung des Auftrags an den Auftraggeber zurückgeschickt.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine sorgfältige Lagerung bzw. Speicherung der vom Auftraggeber stammenden Sachen und/oder Daten Sorge zu tragen.
7. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der beim Auftragnehmer oder bei Dritten gelagerten Sachen und/oder gespeicherten Daten liegt ausdrücklich beim Auftraggeber, vorbehaltlich der Tatsache, dass seitens des Auftragnehmers grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
8. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von allen Ansprüchen von Dritten, die mit der Beschädigung oder dem Verlust der in den vorstehenden Absätzen gemeinten Sachen und/oder Daten im Zusammenhang stehen.
9. Falls und insoweit der Auftragnehmer zwecks Erfüllung des Auftrags Sachen im Eigentum von Dritten einsetzt, wie z.B. Alu-Rohrrahmen, Kunststoff Leinwände oder mobile Billboards (Trotter), im Weiteren auch 'Sachen Dritter' genannt, so verbleiben diese Sachen stets im Eigentum des jeweiligen Dritten.
10. Falls Sachen Dritter dem Gebrauch des Auftraggebers überlassen wurden, haftet der Auftraggeber für den sorgfältigen Umgang und für den Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung oder Diebstahl.
11. Bei Beschädigung oder Diebstahl Sachen Dritter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Die dem Auftragnehmer zustehende vertragliche Vergütung bleibt unberührt.
12. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer erneuten Aufstellung hat der Auftraggeber zu tragen.
13. Für den Fall des Verbotes oder der Unmöglichkeit eines Stromnetzanschlusses haftet der Auftraggeber.
14. Für den Fall des Verbotes oder der Unzulässigkeit einer Werbeäußerung haftet der Auftraggeber.

Artikel 6: HAFTUNG

1. Für alle direkten und indirekten Schäden des Auftraggebers, die auf irgendeine Weise damit zusammenhängen oder dadurch verursacht wurden, dass der Auftrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vertragsgemäß ausgeführt wurde, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass sich die nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgte Ausführung des Vertrags unter den betreffenden Umständen bei gängigem Fachwissen und unter Berücksichtigung der regulären Aufmerksamkeit und einer regulären Betriebsführung nicht ereignet hätte. In dem Fall beschränkt sich die Haftung auf den

Betrag, der von der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers für den Schaden ausgezahlt wird. Jede Haftung für direkte- und Folgeschäden für Verlust oder Ersatzbeschaffung von Waren, Dienstleistungen oder Technologie ist ausgeschlossen.

2. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, wenn und sofern möglich, den Schaden des Auftraggebers ungeschehen zu machen oder zu begrenzen.
3. Der Auftraggeber hat sein Recht, den Auftragnehmer für den in Absatz 1 gemeinten Schaden in Anspruch zu nehmen, nach Ablauf eines Jahres nach dessen Entstehung verwirkt.
4. Das Risiko für Schäden am Standort nach erfolgter Aufstellung/Platzierung/Montage (z.B. Grundstück) liegt immer beim Auftraggeber.
5. Wenn der Auftraggeber, die vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Beendigung des Auftrags und nach Begleichung des bezüglich dieses Auftrags fälligen Betrags in Empfang nimmt, werden diese ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers eingelagert.

Artikel 7: ART DER AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

1. Der Auftragnehmer wird, die von ihm kraft des erteilten Auftrags zu verrichtenden Tätigkeiten sorgfältig und fachmännisch ausführen.
2. Wenn der Auftrag die Aufstellung von einem oder mehreren externen Produkten auf Privatgrundstücke umfasst, hat der Auftraggeber in Absprache mit dem Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass eventuell erforderliche Genehmigungen auf Namen des Auftragnehmers vorliegen und dass diesbezüglich alle weiteren gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen erfüllt wurden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schäden, die sich durch das Fehlen einer solchen Befugnis ergeben könnten, frei. Sollte dieser Umstand eintreten, bedeutet das nicht, dass der Auftragnehmer irgendeine, sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht erfüllt hätte.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftrag oder Bestandteile davon ohne Mitteilung an den Auftraggeber von nicht von ihm beschäftigten Dritten ausführen zu lassen oder diese damit zu beauftragen, sofern dies seiner Meinung nach einer effizienten und zweckmäßigen Ausführung des Auftrags förderlich ist.

Artikel 8: UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNG

1. Wenn der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen infolge einer ihm nicht anzulastenden Ursache (wie unten genannt, aber nicht beschränkt darauf) nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllen kann, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis der Auftragnehmer in zumutbarer Weise für befähigt gehalten wird, diese in der vereinbarten Weise zu erfüllen. Es betrifft hier zum Beispiel Krieg und Kriegsdrohungen, Mobilmachung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Unruhen, Diebstahl, Brand, Pandemien, drastische Temperaturschwankungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Erdbeben und sonstige Naturkatastrophen, Konfiszierung und sonstige behördliche Maßnahmen, Streiks, Transportbehinderungen, Maschinenausfälle, nicht erfolgte Lieferung von erforderlichen Materialien und Halbfabrikaten durch Dritte, Störungen in der Energieversorgung, alles sowohl im Unternehmen des Auftragnehmers als auch bei von ihm beauftragten Dritten.
2. Wenn kraft der von staatlicher Seite vorgegebenen Vorschriften oder aus Sicherheitswägungen des Auftragnehmers durch irgendeinen Umstand nicht vom Auftragnehmer verlangt werden kann, dass er den Auftrag (weiter) ausführt, hat der Auftragnehmer das Recht zur Aussetzung seiner Verpflichtungen.
3. Der Auftraggeber hat, im Falle einer Situation wie in Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels beschrieben, weder das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen noch entsteht in diesen Fällen für den Auftragnehmer eine Schadensersatzpflicht gleich welcher Art. Vorausgezahlte Beträge werden nach Abzug der Kosten für gedruckte Banner und eventuelle Transportkosten erstattet.

Artikel 9: MUSTER

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt des Bildmaterials. Das Bildmaterial wird druckbereit vom Auftraggeber und ausschließlich unter seiner Verantwortung angeliefert.
2. Jede auf Wunsch des Auftraggebers hergestellte Probe wird zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Kosten dieser Probedrucke im Preis inbegriffen sind.

Artikel 10: URHEBERRECHTE

1. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, dass die Ausführung des Auftrags nicht gegen Rechte verstößt, die Dritte Kraft nationaler, supranationaler oder internationaler Gesetze im Bereich des Urheberrechtes und/oder des gewerblichen

Rechtsschutzes geltend machen könnten, bzw. dass kein rechtswidriges Handeln vorliegt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gerichtlich und außergerichtlich für allen Ansprüchen, die Dritte kraft der oben genannten Gesetzgebung gelten machen könnten frei.

2. Der Auftraggeber stellt die Geschäftsführer, Vorstände, Arbeitnehmer, Lieferanten, Vertreter und Hilfspersonen des Auftragnehmers frei für alle Ansprüche, Kosten, Haftung und Verluste im Zusammenhang mit Ansprüchen von Dritten an Auftragnehmer auf der Grundlage von Verletzung von Gesetzen, geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder weitere Pflichten von Dritten durch Arbeitnehmer oder Vertreter vom Auftraggeber.

Artikel 11: PREISE; RECHNUNGEN UND KOSTEN

1 Für die Erstellung von Angeboten berechnet der Auftragnehmer keine Kosten, es sei denn, dass für deren Erstellung spezifische Untersuchungen erforderlich sind. In dem Fall wird im Vorfeld eine Aufstellung des Umfangs der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer und der damit einhergehenden, in Rechnung gestellten Kosten gemacht.

2. Der Betrag, der zwecks Vergütung der vom Auftragnehmer verrichteten Tätigkeiten in Rechnung gestellt wird, errechnet sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, nach den üblichen Tarifen des Auftragnehmers. Wenn der Auftrag Entwurfsleistungen umfasst, werden immer auch alle vorbereitenden Tätigkeiten in Rechnung gestellt.

3. Preiserhöhungen, die sich aus Ergänzungen und Änderungen des Auftrags ergeben, trägt der Auftraggeber.

4. Die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese Kosten bestehen unter anderem aus den Preisen der zu verarbeitenden Materialien, aus Rechnungen von eingeschalteten Dritten sowie aus Transport-, Versand- und Versicherungskosten.

5. Mehr- oder Minderlieferungen bezüglich der vereinbarten Menge sind erlaubt, wenn sie die zehn Prozent nicht unter- oder überschreiten. Mehr- oder Minderlieferungen werden in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnung abgezogen.

6. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der eventuell zu zahlenden Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben. Diese werden auf der Rechnung separat aufgeführt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Wenn sich die Preise von Hilfsmaterialien, die Löhne und Gehälter oder sonstige den Preis bestimmende Faktoren nach dem Zustandekommen des Vertrags und vor dem vereinbarten Liefertermin aufgrund von zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags noch unbekanntem Faktoren ändern, ist der Auftragnehmer in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags vereinbarten Preise berechtigt, diese Preise nach vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber anzupassen, allerdings mit einer maximalen Überschreitung von fünf Prozent. Dieser Prozentsatz wird ohne nähere Beratung mit dem Auftraggeber nicht überschritten.

8. Wenn die Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer ausgesetzt oder beendet wird, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vollständige Bezahlung der bis zu dem Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung verrichteten Tätigkeiten und aufgewandten Kosten.

Artikel 12: EIGENTUM VON HALBFABRIKATEN, PRODUKTIONSMITTELN USW.

1. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags hergestellten Sachen, wie Produktionsmittel, Halbfabrikate und Hilfsmittel, bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn diese als separate Position auf dem Angebot oder der Rechnung aufgeführt wurden.

2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die im ersten Absatz gemeinten Sachen an den Auftraggeber abzugeben und wird die Sachen regelmäßig der Entsorgung zuführen.

3. Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber in Abweichung vom Abs. 2 vereinbaren, dass diese Sachen vom Auftragnehmer aufbewahrt werden, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen.

Artikel 13: LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Sachen an dem Ort, an dem der Auftragnehmer sein Unternehmen betreibt.

2. Eine vom Auftragnehmer angegebene Lieferfrist ist immer nur ein Richtwert, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich vermerkt wurde, dass es eine verbindliche Frist betrifft. Der Auftragnehmer ist, auch bei einer verbindlich vereinbarten Frist, erst im Verzug nach schriftlicher Nachfristsetzung.

3. Der Auftragnehmer ist nicht mehr an eine verbindlich vereinbarte Frist gebunden, wenn und sobald der Auftraggeber den Auftrag ändert, es sei denn, dass der Auftragnehmer sich durch die Geringfügigkeit der Änderung oder durch die geringfügige Verzögerung in vernünftigerweise nicht zu einer Änderung des anfangs von ihm eingeplanten zeitlichen

Einsetzes der Produktionskapazität gezwungen sieht.

4. Der Auftraggeber ist bei der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer verpflichtet, alles zu unternehmen, was in zumutbarer Weise erforderlich oder wünschenswert ist, um eine fristgerechte Lieferung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

5. Wird das im vorherigen Absatz Bestimmte vom Auftraggeber nicht erfüllt, entfällt für den Auftragnehmer die Verpflichtung, die vereinbarte Leistung innerhalb der anfangs verbindlich vereinbarten Lieferfrist zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt ebenfalls, wenn der Auftraggeber seine in den Artikeln 9 und 17 beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Sie entfällt darüber hinaus in den Situationen, die in den Artikeln 4, 8 und 18 beschrieben werden.

Artikel 14: PRÜFUNG BEI LIEFERUNG; ABWEICHUNGEN

1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Sachen gründlich zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung tauglich ist und dem Auftrag entspricht.

2. Die Leistung des Auftragnehmers gilt zwischen den Parteien stets als tauglich und auftragsgemäß, wenn der Auftraggeber nach der Lieferung das Gelieferte oder einen Teil des Gelieferten in Gebrauch genommen, bearbeitet, verarbeitet oder Dritten geliefert hat bzw. in Gebrauch hat nehmen oder bearbeiten hat lassen.

3. Dieser Artikel umfasst auch Aufträge, zu denen auch der Aufbau, der Abbau oder der Transport von Sachen gehören.

4. Geringfügige Abweichungen, wie Abweichungen in Bezug auf Farbe, der im Auftrag gemeinten Leistung oder eines Musters bzw. eines Probedrucks, verändern die auf den Parteien ruhenden Verpflichtungen nicht und bilden somit beispielsweise keinen Grund für eine Ablehnung, für Abzüge, für eine Vertragsauflösung oder für Schadenersatz.

5. Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände, in zumutbarer Weise keinen oder nur einen untergeordneten Einfluss auf den (Gebrauchs-)Wert der gelieferten Sache haben, werden immer als geringfügig angesehen.

Artikel 15: MÄNGELRÜGEN

1. Eine Mängelrüge bezüglich der vom Auftragnehmer verrichteten Tätigkeiten oder gelieferten Sachen oder hinsichtlich des Rechnungsbetrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen nach dem Lieferzeitpunkt bzw. nach Rechnungsdatum schriftlich zu erteilen.

2. Wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er einen Mangel in zumutbarer Weise nicht früher entdecken konnte oder hätte entdecken müssen, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen nach der Entdeckung des Mangels eine schriftliche Mängelrüge schicken.

3. In den in den Absätzen zwei bis fünf von Artikel 14 genannten Fällen steht dem Auftraggeber keine Mängelrüge zu.

4. Nach Ablauf der im ersten und zweiten Absatz genannten Fristen entfällt das Recht auf eine Mängelrüge.

5. Eine Mängelrüge bewirkt keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

6. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung des Rechnungsbetrags, der Nachbesserung oder erneuten Ausführung der Tätigkeiten, deren Ergebnis abgelehnt wurde, und dem Ersatz der gelieferten Sachen bzw. des mangelhaften oder beschädigten Teils dieser Sachen, nachdem diese fristgerecht an den Auftragnehmer zurückgeschickt wurden.

Artikel 16: GEWÄHRLEISTUNG

1. Von jeglicher Gewährleistung auf die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen sind folgende Ereignisse ausdrücklich ausgeschlossen: gewöhnlicher Verschleiß (einschließlich allmählicher Verfärbungen und Glanzverluste), jegliche Form von Schäden, die durch das Anbringen von selbstklebenden Materialien durch den Auftraggeber entstanden sind, Schäden durch unfachmännischen oder unsorgfältigen Gebrauch, Schäden, die nach oder infolge von nach der Lieferung vorgenommenen Veränderungen entstanden sind.

2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für die Tauglichkeit der Konstruktion der gelieferten Sachen für die Dauer der vereinbarten Mietzeit, jedoch niemals länger als die Gewährleistungsfrist, die der Zulieferer dem Auftragnehmer eingeräumt hat.

3. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Artikel 17: ZAHLUNG

1. Der Auftragnehmer legt die Zahlungsbedingungen fest. Es steht dem Auftraggeber frei, vor Beginn der Ausführung des Auftrags eine Anzahlung zu verlangen. Wenn im Voraus keine

Anzahlung vereinbart wurde, gilt Abs. 2.

2 Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung an den Auftragnehmer auf ein von diesem zu benennenden Bank- oder Girokonto. Als Zahlung gilt dabei nur die Mitteilung des betreffenden Geldinstituts, dass der Rechnungsbetrag dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde. Die Zahlung erfolgt netto und ohne Recht auf Rabatt, Schuldauflösung oder Aussetzung.

3. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist bezahlt hat, befindet er sich von Rechts wegen im Verzug. In einem solchen Fall wird diese Forderung, die der Auftragnehmer an den Auftraggeber hat, sofort fällig und der Auftragnehmer hat das Recht, ohne nähere Mahnung oder Inverzugsetzung die gesetzlichen Verzugszinsen bei Handelsgeschäften bis zum Datum der vollständigen Begleichung zu berechnen. Dies alles unbeschadet weiterer Rechte, die dem Auftragnehmer zustehen.

4. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist bezahlt hat, kann der Auftragnehmer wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Ausführung eines jeden Auftrags aussetzen.

5. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die mit dem Eintreiben irgendeiner Forderung des Auftragnehmers beim Auftraggeber zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die außergerichtlichen Kosten fallen 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB des fälligen Betrags an, mit einem Mindestbetrag von € 50,00 zzgl. MwSt.

6. Zahlungen an den Auftragnehmer dienen immer zuerst zur Begleichung der aufgelaufenen Zinsen und Inkassokosten und danach zur Begleichung der am längsten bestehenden Forderungen bzw. fälligen Rechnungen.

7. Die in den Absätzen 3 und 5 genannten Aufschläge treten ausschließlich an die Stelle einer Vergütung für den Schaden durch Verzögerung. Neben dieser Vergütung kann Schadenersatz aufgrund der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

8. Wenn der Auftrag von mehr als einem Auftraggeber erteilt wurde, haften alle Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der in diesem Artikel beschriebenen Verpflichtungen, unabhängig davon, auf welchen Namen die Rechnung ausgestellt wurde.

Artikel 18: EIGENTUM

1. Das vollständige Eigentumsrecht an den Sachen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber mietweise zur Verfügung gestellt hat, bleibt bedingungslos beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird keine Verfügungshandlungen bezüglich der genannten Sachen vornehmen.

Artikel 19: ANWENDBARES RECHT UND STREITLICHUNG

1. Alle Angebote, Aufträge und Verträge und die daraus hervorgehenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Angebote, Aufträge und Verträge gelten als in Deutschland vorgenommen bzw. erteilt, ausgeführt und geschlossen.

2. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine der Parteien erklärt, dass dies der Fall ist.

3. Streitigkeiten werden ausschließlich dem Schiedsgericht der Deutsch-Handelskammer vorgelegt und dort ausgetragen nach der jeweils gültigen Schiedsordnung. Das Schiedsverfahren ist in der deutschen Sprache zu führen und Schiedsort ist Düsseldorf. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 20: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformabrede.

2 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten vertragliche Lücken enthalten sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Es gelten zur Aufhebung der Unwirksamkeit bzw. zur Ausfüllung der Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn die die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten.

3 Änderungen bleiben vorbehalten, die erst nach Bekanntmachung anwendbar sind.

08.22.2022